

Satzung BV Werther 1920 e.V.



Inhalt

Präambel	4
Leitbild.....	4
A. Allgemeines	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	4
§ 2 Zweck des Vereins.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	5
B. Vereinsmitgliedschaft	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 Beiträge, Gebühren und Bankeinzug	7
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	8
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins.....	9
D. Die Organe des Vereins	9
§ 12 Vereinsorgane.....	9
§ 13 Mitgliederversammlung	9
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 15 geschäftsführender Vorstand.....	10
§ 16 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)	11
§ 17 Ältestenrat	12
E. Vereinsjugend.....	12
§ 18 Die Vereinsjugend.....	12
F. Sonstige Bestimmungen	12
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder	12
§ 20 Kassenprüfer	13
§ 21 Vereinsordnungen	13
§ 22 Haftung des Vereins.....	13
§ 23 Datenschutz im Verein.....	13

Schlussbestimmungen	13
§ 24 Auflösung	13
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung	14

Präambel

Die Grundlage der Vereinsarbeit bildet das Bekenntnis aller Mitglieder*innen des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Leitbild

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

1. Wir sind „DER FUSSBALLVEREIN“ für alle Bürger*innen aus Werther.
2. Wir integrieren und fördern alle Mitglieder – unabhängig von ihrem fußballerischen Talent, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Religion und sexueller Orientierung.
3. Unser Ziel ist eine nachhaltige Vereinsentwicklung.
4. Unser vereinseigener Nachwuchs bildet das Grundgerüst aller Mannschaften – von den Bambinis bis zu den Senior*innen.
5. Unsere Verbundenheit und Identifikation animiert zur aktiven Beteiligung am Vereinsleben auch außerhalb des Spielbetriebes als Trainer*in, Betreuer*in, Mannschaftspat*in, Schiedsrichter*in und Funktionär*in oder als helfende Hand.
6. Wir leben den Fair-Play-Gedanken auf und neben dem Platz.
7. Die Organisation unseres Vereins ist transparent und spürbar.
8. Wir tauschen uns auf allen Ebenen des Vereins aus und partizipieren von Erfahrungen und Erkenntnissen in unserer Gemeinschaft.
9. Wir fördern unsere Spieler*innen individuell und in der Gemeinschaft.
10. Wir qualifizieren und fördern unsere Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen und Funktionär*innen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen „Ballspielverein Werther 1920 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Werther/Westfalen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh auf dem Registerblatt VR 11095 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere im Bereich des Fußballsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
 - die Durchführung eines leistungsfördernden Trainingsbetriebes,
 - die Durchführung von sportlichen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtsportverband Werther und
 - b. im FLVW e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann vom SEPA-Lastschriftverfahren abgewichen werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Trainingsbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie haben aber ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind aktive oder ehemalige Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins oder per E-Mail an ein Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum jeweiligen Termin der Beitragsfälligkeit (01.04. bzw. 01.10. jeden Jahres) erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher

- Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
 4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
 7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren und Bankeinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.
3. Fällt ein Mitglied unter die Gruppe einer ermäßigten Beitragspflicht, ist das einem Mitglied des Gesamtvorstandes anzuzeigen. Andernfalls wird der volle Mitgliedsbeitrag geschuldet. Bestehen die Voraussetzungen für eine ermäßigte Beitragspflicht nicht mehr, ist dies ebenfalls einem Mitglied des Gesamtvorstandes anzuzeigen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin (01.04. bzw. 01.10. jeden Jahres) eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann

bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

8. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z. B. in Not geratene Mitglieder) Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern.
12. Die aktiven Mitglieder sind angehalten an den Übungsstunden und Wettspielen regelmäßig teilzunehmen.
13. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins und nach vorheriger Definition durch den Gesamtvorstand, sonstige Tätigkeiten in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit mindestens 2 und maximal 6 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Die Definition und den Umfang der im laufenden Kalenderjahr anfallenden Tätigkeiten durch die Mitglieder, trifft der Gesamtvorstand durch Bekanntgabe durch Aushang, durch Veröffentlichung in den gängigen Vereinsmedien (Homepage usw.) und über die sportlichen Leiter.
Die betreffenden aktiven Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Zahlung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrags) abwenden. Der Gesamtvorstand kann die Höhe des Abgeltungsbetrages in der Beitragsordnung festlegen. Dieser darf 50 Prozent des jeweiligen Mitgliedsbeitrags nach der Beitragsordnung nicht überschreiten. Gibt es keine Regelung in der Beitragsordnung, beträgt der Abgeltungsbetrag 50 Prozent des jeweiligen Mitgliedsbeitrags. Der Abgeltungsbetrag wird auf die zu erbringenden Arbeitsstunden verteilt, sodass sich ein Abgeltungsbetrag pro Stunde ergibt, falls ein aktives Mitglied einen Teil der Arbeitsstunden erbringt.
Sofern die aktiven Mitglieder von dieser Alternative Gebrauch machen möchten, haben sie dies einem Mitglied des Gesamtvorstandes bis zum 01. April eines jeden Jahres schriftlich anzuzeigen. Wurde die Ableistung der Arbeits- und Dienstleistungen nicht bis zum 28./29. Februar eines jeden Folgejahres erbracht, so werden dem betreffenden Mitglied zum 01. April des Folgejahres die fehlenden Arbeitsstunden durch Geltendmachung des entsprechenden Abgeltungsbetrags rückwirkend berechnet.
Aktive Mitglieder, die am 01. Januar des jeweiligen Beitragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht und das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und vom Vereinsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.01. des Jahres zugehen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die

Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann in Form einer Blockwahl durchgeführt werden. Der Beschluss über das Wahlverfahren bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
3. Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
5. Wahl der Kassenprüfer*innen;
6. Wahl des Ältestenrates;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Änderung zur Beitragshöhe und –fälligkeit;
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Abs. 4).

§ 15 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens 2 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jedoch Einzelvollmachten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Vereinsleitung und die

Vermögensverwaltung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann die Finanzverwaltung des Vereins durch Beschluss an eine geeignete Person oder Institution übertragen. Die Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes für die ordnungsgemäße Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.
5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Jugendleitung
 - die sportlichen Leiter des Frauen- und Herrenbereichs
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Überwachung über das ordnungsgemäße Arbeiten aller Bereiche (Jugend und Senior*innen); jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes bearbeitet den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich unter Beachtung des Vereinszweckes und der Belange des Vereins;
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen;
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 - Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile (Ausführungen dazu im Jugendkonzept)
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens alle drei Monate.

5. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Ältestenrat

1. In jeder Mitgliederversammlung wird ein Ältestenrat, bestehend aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern, gewählt.
2. An den Ältestenrat sind alle Beschwerden über den Vorstand schriftlich zu richten. Die Tätigkeit des Ältestenrates ist eine Vermittelnde.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder in den Juniorinnen- und Juniorenmannschaften des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die u.a. durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Das Nähere regelt das Jugendkonzept. Das Jugendkonzept darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Nur der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich stichprobenhaft die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.